



**Interpellation Phillip C. Brunner und Jürg Messmer  
betreffend "Politische Überzeugung" als zentrale Anforderung bei der Besetzung der  
Stelle eines/einer Co-Generalsekretär/in bei der Direktion des Innern des Kantons  
(Vorlage Nr. 2357.1 - 14577)**

**Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion  
betreffend Stellenwechsel Generalsekretariate  
(Vorlage Nr. 2359.1 - 14579)**

**Interpellation von Eugen Meienberg und Andreas Hausheer  
betreffend aktuelle Stellenausschreibung Co-Generalsekretär/in Direktion des Innern  
(Vorlage Nr. 2361.1 - 14581)**

Antwort des Regierungsrates  
vom 18. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Interpellation Phillip C. Brunner und Jürg Messmer  
betreffend "Politische Überzeugung" als zentrale Anforderung bei der Besetzung  
der Stelle eines/einer Co-Generalsekretär/in bei der Direktion des Innern des Kan-  
tons Zug**

1.1. Einleitende Bemerkungen

Infolge Pensionierung eines bisherigen Co-Generalsekretärs sucht die Direktion des Innern eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Sie hat zur Unterstützung im Bewerbungs- und Auswahlverfahren ein auf Fach- und Führungskräfte spezialisiertes Personalvermittlungsbüro beigezogen. Die Ausschreibung der Stelle erfolgte am 31. Januar 2014 und 1. Februar 2014 sowie am 7. und 8. Februar 2014 in der Luzerner Zeitung bzw. im Stellenanzeiger Alpha des Tages-Anzeigers. Zudem wurde das Inserat am 31. Januar 2014 auch auf verschiedenen Internetseiten aufgeschaltet.

Das Inserat enthielt bei der ersten Veröffentlichung im Anforderungsprofil auch den Hinweis, dass die politische Überzeugung der Bewerbenden jener der Direktionsvorsteherin entsprechen soll. Nachdem nach der ersten Veröffentlichung kritische Stimmen zeigten, dass diese Aussage auf Kritik gestossen war, hat die Direktion des Innern den erwähnten Hinweis löschen lassen. Ab dem 3. Februar 2014 war das Inserat in der bereinigten Version auf den Internetseiten aufgeschaltet und auch die Zeitungsinserate vom 7. und 8. Februar 2014 erschienen ohne den erwähnten Hinweis. Auf den Internetseiten erschien das geänderte Inserat bevor die vorliegenden Interpellationen eingereicht wurden und die Medien über das Inserat berichteten.

1.2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1*

*Teilt der Regierungsrat die Einschätzung der Direktionsvorsteherin, dass die politische Gesinnung ausschlaggebend für die Stellenbeschreibung einer Generalsekretärin oder Generalsekretär sein soll und sogar noch vor der fachlichen Qualifikation rangiert?*

Bei der Stelle der Generalsekretärin / des Generalsekretärs handelt es sich um die engste Mitarbeiterin oder den engsten Mitarbeiter eines Regierungsratsmitglieds. Deren berufliche Erfahrungen, die fachlichen Qualifikationen, Management- und Sozialkompetenz stehen bei Neubesetzungen an erster Stelle. Eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär erfüllt neben Stabs-, Planungs- und Koordinationsfunktionen aber auch Beratungsfunktionen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär unterstützt das jeweilige Regierungsratsmitglied unter anderem bei der Vorbereitung der Geschäfte an den Regierungs- und den Kantonsrat, der Erarbeitung von Medienmitteilungen, der Beantwortung von Medienanfragen oder von Auftritten bei externen Anlässen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär muss bei einem Ausfall der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers zusammen mit dem stellvertretenden Mitglied des Regierungsrates die Direktion temporär führen können.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär hängt von mehreren Kriterien ab, wie namentlich dem gegenseitigen Respekt, einer klaren Auftragsformulierung und klaren Spielregeln. Eine Vielfalt an Persönlichkeiten ist erwünscht, weil darin eine sinnvolle Ergänzung liegt, die zu einem betrieblichen Mehrwert führt. Die (partei-)politische Couleur bzw. Gesinnung/Überzeugung gehört nicht zum Anforderungsprofil einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs. Eine Generalsekretärin oder ein Generalsekretär soll aber eine Grundhaltung zu Werten und Vorstellungen haben dürfen, die jener der oder des Direktionsvorstehenden entspricht oder nahe kommt.

#### *Frage 2*

*Teilt der Zuger Regierungsrat die Auffassung, dass ein/e Co-Generalsekretär/in die Direktionsvorsteherin in der politischen Arbeit - dazu verstehen wir Arbeiten im Umfeld ihrer Parteizugehörigkeit - unterstützen soll?*

Nein, dies wurde auch nicht gefordert. Ein grosser Teil der Tätigkeiten eines Regierungsratsmitglieds besteht in politischer Arbeit oder weist bedeutende politische Komponenten auf, wie zum Beispiel die Arbeit für das Parlament sowie Vernehmlassungen an den Bund. Dies beinhaltet nicht parteipolitische Arbeit.

#### *Frage 3*

*Wieso wurde überhaupt ein Personalberatungsunternehmen für diese Aufgabe engagiert und welche Kosten entstehen dem Kanton dadurch? Gibt es dazu Beschlüsse, welche die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Personalsuche regeln?*

Aufgrund von zwei länger andauernden krankheitsbedingten Ausfällen, sowie der hohen Geschäftslast entschied sich die Vorsteherin der Direktion des Innern, eine der beiden zu besetzenden Stellen mit der Unterstützung eines Personalvermittlungsbüros zu besetzen.

Die Erfahrungen, die die Direktion des Innern mit demselben Unternehmen bei der Besetzung des obersten Kadern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht hatte, waren sehr positiv. Die Ausschreibung über den Kanton blieb damals erfolglos und erst mit der Unterstützung durch das externe Unternehmen konnten die Stellen besetzt werden. Für die Besetzung von Schlüsselpositionen ist es auch für den Kanton Zug nicht immer einfach, Topfachpersonen zu finden.

Durch den Beizug des Personalvermittlungsbüros entstehen Kosten von 25 000 Franken. Diesbezüglich gibt es einen Regierungsratsbeschluss aus dem Jahre 2004, der die Kompetenzen für den Beizug externer Beratungsstellen für die Personalbeschaffung regelt.

**Frage 4**

*Wieso wird überhaupt ein/e Co-Generalsekretär-in benötigt? Andere Direktionen kennen diese Funktion nicht und haben Stellvertretende Generalsekretäre, welche in einer tieferen Lohnklasse eingestuft sind. Welche Mehrkosten entstehen durch diese maximale Lösung den Steuerzahlern?*

Auch die Direktion des Innern hat lediglich eine Stelle für die Leitung des Generalsekretariats, die zu je 50 % auf zwei Personen verteilt ist. Gemäss § 6 der Personalverordnung (BGS 154.211) ist vor der Besetzung einer Stelle zu prüfen, ob diese ohne Beeinträchtigung der einwandfreien Aufgabenerfüllung und zu vertretbaren Arbeitsplatz-Mehrkosten auch durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Teilzeitpensum besetzt werden kann. Steht der Besetzung einer offenen Stelle durch mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Teilzeitpensum nichts entgegen, so ist bei der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen. Dieses Modell gibt es auch in anderen öffentlichen Verwaltungen. So hat beispielsweise die Stadt Bern schon 2006, also ein Jahr vor der Direktion des Innern, einen Generalsekretär und eine Generalsekretärin im Job-Sharing angestellt und in der Stadt Zürich verfügen die meisten Departemente über zwei Departementssekretärinnen oder -sekretäre. Der Regierungsrat ist mit der Aufteilung einer Stelle auf zwei Personen einverstanden, wenn dadurch nicht mehr Stellenprozente geschaffen werden, keine Mehrkosten entstehen und die Lösung in der Sache sinnvoll ist. Der Regierungsrat bewilligte der Direktion des Innern für die Leitung des Generalsekretariats zwei 50%-Stellen für die beiden Co-Generalsekretärinnen und Generalsekretäre. Für deren Anstellung ist der Regierungsrat zuständig, weil es sich um Amtsleitende handelt. In Absprache mit dem Personalamt schloss die Direktion des Innern mit den beiden Co-Generalsekretärinnen und Co-Generalsekretären für deren zusätzliche, über das 50%-Pensum hinausgehende Funktionen je einen weiteren Arbeitsvertrag ab; dies geschah so aufgrund der dezentralen Organisationszuständigkeit der Direktion. Ob im vorliegenden Fall Mehrkosten entstehen, können wir aus Gründen des Datenschutzes nicht beantworten: wir legen die konkrete Entlohnung von Mitarbeitenden nicht offen.

## **2. Interpellation der Alternativen Grünen Fraktion betreffend Stellenwechsel Generalsekretariate**

Die Tätigkeit der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Verwaltung hat ihre rechtliche Grundlage in § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz; BGS 153.1). Danach werden «Die Direktionssekretariate jeweils von einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär geleitet. Diese erfüllen primär Stabs-, Planungs-, Koordinations- und Beratungsfunktionen.». Daraus ergibt sich, dass es sich bei der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs um eine Führungsfunktion innerhalb der Verwaltung handelt, welche massgeblich durch Querschnittsfunktionen geprägt ist. Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sind keine persönliche Mitarbeitende von Mitgliedern des Regierungsrats/Direktionsvorstehenden, sondern Amtsleitende mit teilweise besonderen Aufgaben. Deshalb werden sie auch gemäss § 2 Abs. 3 Bst. e der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3) vom Gesamregierungsrat unbefristet angestellt, wobei diese Anstellung unter die Bezeichnung «Amtsleiterin/Amtsleiter» subsumiert wird.

**Frage 1**

Wurden in den letzten 8 Jahren alle Stellen für Generalsekretäre/innen öffentlich ausgeschrieben? Wenn nicht – welche und warum nicht?

Offene Stellen werden in der Regel öffentlich zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Sind geeignete Bewerberinnen und Bewerber bekannt, so kann die Anstellung ausnahmsweise auf dem Berufswege erfolgen (§ 5 Abs. 1 Personalverordnung; BGS 154.211).

Überblick über die Stellenwechsel der letzten acht Jahre:

Direktion	Neubesetzung in den letzten acht Jahren	Vorgängerinnen Vorgänger Aktuell: aktuelle Stelleninhaberin oder aktueller Stelleninhaber	Erfolgte die Stellenbesetzung mit Ausschreibung oder Berufung?
SKA	Nein	Aktuell: Urs Fuchs, seit 2004	Berufung
DI	Ja	Vladimir Novotny Marianne Kohli Caviezel Kathrin Arioli Aktuell: Paul Schmuki, seit 2007 Thomas Sägesser, seit 2013	Ausschreibung Ausschreibung Ausschreibung Ausschreibung Ausschreibung
DBK	Ja	Hanspeter Büchler Michèle Kathriner Aktuell: Christoph Bucher, seit 2011	Ausschreibung Ausschreibung Ausschreibung
VD	Nein	Aktuell: Gianni Bomio seit 1995	Ausschreibung
BD	Ja	Max Gisler Aktuell: Arnold Brunner, seit 2013	Ausschreibung Berufung
SD	Ja	Urs Henggeler Aktuell: Elisabeth Heer Dietrich, seit 2011	Ausschreibung Ausschreibung
GD	Ja	Andreas Schwarz Roman Balli Daniel Schriber Roman Balli Urszula Brack Aktuell: Vincenza Trivigno, seit 2012	Ausschreibung Berufung Ausschreibung Berufung Ausschreibung Ausschreibung
FD	Ja	Tobias Moser Aktuell: Martin Bucherer, seit 2010	Ausschreibung Ausschreibung

**Frage 2**

Welche Rolle spielte die "politische Überzeugung" bei Neubesetzungen bzw. bei Abgängen von Generalsekretäre/innen in den letzten 8 Jahren?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die politische Überzeugung keine oder eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Wir verweisen auf unsere vorstehenden Ausführungen.

*Frage 3*

*In welchen Direktionen gehören die Generalsekretäre/innen der gleichen Partei an wie der jeweilige Regierungsrat?*

Der Datenschutzbeauftragte hält zur Bekanntgabe der Parteizugehörigkeit fest: Da es sich bei der Parteizugehörigkeit um besonders schützenswerte Personendaten handelt, die Parteizugehörigkeit bezüglich der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre im Rahmen des Personalrechts – wie bei den übrigen Verwaltungsmitarbeitenden – zudem ohne jegliche Bedeutung ist, darf die Parteizugehörigkeit nicht bekannt gegeben werden. Dies gilt selbst für den Fall, dass (einzelne/alle) Betroffene der Bekanntgabe zustimmen sollten.

### **3. Interpellation Eugen Meienberg und Andreas Hausheer betreffend aktuelle Stellenausschreibung Co-Generalsekretär/in Direktion des Innern**

*Frage 1*

*Werden Stellenausschreibungstexte für Kaderstellen von einer zentralen Stelle (Personalamt, Kommunikationsbeauftragter) vor der Veröffentlichung geprüft?*

Gemäss Weisung des Regierungsrates sind sämtliche Stellenausschreibungen ausschliesslich über das Personalamt an die Medien weiterzuleiten. Das Personalamt prüft die Einhaltung der formalen Vorgaben, korrigiert Tippfehler und ändert unklare Formulierungen in Absprache mit dem auftraggebenden Amt. Die inhaltliche Verantwortung für den Inseratetext ist in jedem Fall beim auftraggebenden Amt. Eine spezielle Prüfung von Stellenausschreibungstexten für Kaderstellen findet nicht statt.

*Frage 2*

*In welchen Fällen wird ein Stellenvermittlungsbüro beigezogen? Wer entscheidet darüber? Führt das beauftragte Stellenvermittlungsbüro gleichzeitig auch immer das Assessment durch oder werden andere Firmen dafür beauftragt?*

In der gleichen Weisung ist auch enthalten, dass der Beizug von externen Beratungsstellen für die Personalbeschaffung bis zu einem Kostendach von 2000 Franken in der Verantwortung der jeweiligen Direktion liegt. Weitergehende Kosten bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion. Welche konkreten Dienstleistungen externe Beratungsstellen erbringen, ist im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen.

*Frage 3*

*Findet es der Regierungsrat zielführend wenn gleichzeitig Stelleninserate des Kantons Zug und eines Stellenvermittlers erscheinen? Wenn nein, was unternimmt der Regierungsrat um dies in Zukunft zu verhindern?*

Im vorliegenden Fall handelt es sich um zwei unterschiedliche Stellen. Einmal das Inserat für die Stelle als Co-Generalsekretärin/Generalsekretär, welches extern vergeben wurde. Beim anderen Kurz-Inserat handelt es sich um die Stelle als stellvertretende Generalsekretärin/Generalsekretär, welche auf dem üblichen Weg d.h. ohne externe Unterstützung rekrutiert wird.

*Frage 4*

*Gibt es Vorgaben oder eine Verordnung wie bei Stellenbesetzungen von Kaderstellen des Kantons Zug vorgegangen werden muss? Wenn ja, sind bei der aktuellen Ausschreibung für die Besetzung der Co-Generalsekretärin / Generalsekretär diese Vorgaben bis jetzt eingehalten worden?*

Die Vorgaben sind in einer Weisung des Regierungsrates vom 17. August 2004 festgehalten. Die Direktion des Innern hat diese Weisung übersehen. Im vorliegenden Fall wurde das Gesuch um Beizug einer externen Beratungsstelle an die Finanzdirektion gemäss nachstehender Ziffer 4 erst nachträglich gestellt. Die Finanzdirektion hat dem Gesuch nicht entsprochen. Der Regierungsrat geht von einem einmaligen Versehen aus und sieht daher keine Veranlassung die grundsätzlich bewährte Regelung zu ändern. Die Personalrekrutierung mit internen Ressourcen soll weiterhin Priorität haben. In der Regel bringt externe Hilfe bei der Personalbeschaffung kaum den gewünschten Mehrwert, Ausnahmen vorbehalten. Die Kosten stehen nicht selten in einem Missverhältnis zum «Gewinn» einer solchen Lösung. In den Erläuterungen zur Weisung des Regierungsrats ist festgehalten, dass sich die externe Beratung – mit Ausnahme der Durchführung von Assessments für die in der engsten Auswahl stehenden Bewerberinnen und Bewerber – im Verhältnis nicht lohnt. Die Weisung steht im Online-Personalhandbuch zur Verfügung. Sie hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Stelleninserate für die Presse werden bis auf weiteres nur noch mit einer Grösse von 2 bis maximal 3 Spalten und 50 bis 70 mm Höhe aufgegeben. In den Inseraten wird auf unsere Homepage verwiesen, in der die Stellenausschreibung in voller Länge erscheint und alle notwendigen Informationen enthält. Sämtliche Stellenausschreibungen sind ausschliesslich über das Personalamt an die Medien weiterzuleiten. Der Beizug externer Beratungsstellen für die Personalbeschaffung liegt bis zu einem Kostendach von 2000 Franken in der Verantwortung der jeweiligen Direktion. Weitergehende Kosten bedürfen der Zustimmung der Finanzdirektion.

*Frage 5*

*Ist der Regierungsrat bereit allenfalls Vorgaben so anzupassen oder zu machen, damit in Zukunft Doppelspurigkeiten, nicht zuletzt auch mit Kostenfolgen, zu verhindern?*

Eine Doppelspurigkeit liegt im konkreten Fall nicht vor, weshalb diesbezüglich auch keine Anpassungen notwendig sind.

**4. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 18. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser